



ZDK-Information

zur Prüfmittelüberwachung von Mess- und Prüfgeräten für die technische Fahrzeugüberwachung

Für alle Mess- und Prüfgeräte, die für die technischen Untersuchungen oder Prüfungen (Hauptuntersuchung - HU, Abgasuntersuchung - AU oder Sicherheitsprüfung - SP) eingesetzt werden und die einen signifikanten Einfluss auf das Ergebnis dieser Untersuchungen/Prüfungen haben, ist in Deutschland in den aktuellen Vorschriften zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschrieben, dass durch regelmäßige Eichungen beziehungsweise Stückprüfungen ihre Messgenauigkeit und vorschriftenkonforme Funktion nachgewiesen werden muss.

Aufgrund der Nummer 2.1b der Anlage VIIIb der StVZO (Qualitätsmanagementsystem für die Überwachungsorganisation, welches DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht) und der erforderlichen nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/45/EU muss das deutsche System zur Eichung/Stückprüfung der Mess- und Prüfgeräte sukzessive in eine normengerechte Kalibrierung überführt werden. Die Grundlagen hierfür sind in der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2012 (kurz ISO 17020) enthalten. Grundsätzlich muss eine Kalibrierung nach der ISO 17020 auf Grundlage einer weiteren internationalen Norm, der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (kurz ISO 17025), durchgeführt werden. Die Anbieter für Kalibrierungen (Kalibrierlabore) müssen grundsätzlich auf Grundlage dieser Norm akkreditiert sein.

Da es in Deutschland insbesondere für die Kalibrierung von Bremsprüfständen und Systemen/Geräten zur Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer bislang keine akkreditierten Kalibrierlabore gibt, konnten die Überwachungsorganisationen nicht alle Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem fristgerecht nachweisen. Um die technische Fahrzeugüberwachung weiterhin auch in Prüfstützpunkten und an Prüfplätzen zu gewährleisten, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Abstimmung mit den Bundesländern zeitlich befristete abweichende Anforderungen von den Nummern 6.2.6 und 6.2.7 der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 in die Anlage VIIIb, Nummer 2.1b der StVZO aufgenommen. In dieser befristeten Übergangslösung, die seitens der zuständigen Behörden der Länder im Rahmen der Anerkennung nach der Anlage VIIIb der StVZO zugelassen werden können, ist festgelegt, dass z. B. die für die Durchführung der Hauptuntersuchung eingesetzten Messeinrichtungen für einen Übergangszeitraum auch "abweichenden Anforderungen" entsprechen können.

Unter anderem für Kfz-Werkstätten, die als Prüfstützpunkte zur Durchführung der Hauptuntersuchung von Prüfsingenieuren genutzt werden, sowie für Prüfplätze bedeutet dies, dass die von ihnen z. B. zur Durchführung der Hauptuntersuchung zur Verfügung gestellten Bremsprüfstände und Systeme zur Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer - wenn sie nicht normenkonform kalibriert sind - gemäß den Vorgaben der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115/2016 (VkBl. 2016, Seite 501) stückgeprüft beziehungsweise kalibriert sein müssen. Die Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 28.06.2016 (VkBl. 2016, Seite 501) wurde mit einer ZDK-Kommentierung im Verbandsorgan "kfz-betrieb" am 16.09.2016 (Journal 37) und im Internetportal TeMi-Plus www.temiplus.de veröffentlicht.

Im Einzelnen sind von Prüfstützpunkten, Prüfplätzen und anerkannten Werkstätten für die Durchführung von Stückprüfungen beziehungsweise Kalibrierungen der Messeinrichtungen folgende Termine zu beachten:

- **Bremsprüfstände**

- **Bis 31.12.2016** sind die Stückprüfungen, wie bisher, von den berechtigten Personen durchzuführen.
- **Ab 01.01.2017** müssen eine erweiterte Stückprüfung und eine Kalibrierung durchgeführt werden. Darüber hinaus muss ein Kalibrierschein nach den Vorgaben der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erstellt werden. Die Anforderungen an die Kalibrierung von Bremsprüfständen sind in Nr. 2 der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115/2016 (VkBBl. 2016, Seite 501) aufgeführt.

Kfz-Werkstätten, die als Prüfstützpunkt genutzt werden, sollten möglichst frühzeitig mit den Unternehmen, die die Stückprüfungen an ihren Bremsprüfständen durchführen, Kontakt aufnehmen und darauf hinweisen, dass ab 01.01.2017 nur noch Stückprüfungen nach der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115/2016 akzeptiert werden. Der jeweilige Anbieter für die Stückprüfung sollte aufgefordert werden, zu bestätigen, dass er in der Lage ist, die Stückprüfung nach der Verkehrsblatt-Verlautbarung durchzuführen.

Sobald hierzu weitere Informationen vorliegen, wird der ZDK gemeinsam mit den Landesverbänden, Kfz-Innungen und den Überwachungsorganisationen ausführlich informieren.

- **Ab 01.01.2018** müssen alle Bremsprüfstände normenkonform kalibriert werden.

- **Systeme/Geräte zur Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer**

(bestehend aus der Aufstellfläche für das Kraftfahrzeug in Verbindung mit einem Scheinwerfereinstell-Prüfgerät sowie dessen Einsatzbereich, z. B schienengeführt oder nicht schienengeführt, ggf. auch als Deckenmontage)

Sofern Stückprüfungen/Kalibrierungen der Systeme/Geräte zur Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer durchgeführt werden, gilt folgendes:

- **Bis 31.12.2016** sind die Stückprüfungen von berechtigten Personen nach der "HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie" aus dem Jahr 2014 durchzuführen.
- **Ab 01.01.2017** sind Kalibrierungen/erweiterte Stückprüfungen durchzuführen. Die Anforderungen an die Kalibrierung von Scheinwerfereinstell-Prüfgeräten sind in Nr. 4 der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115/2016 aufgeführt.
- **Ab 01.01.2018** müssen Systeme zur Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer normenkonform kalibriert werden.

Die aktuelle "HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie" ist z. B. für bestehende Prüfstützpunkte/Prüfplätze ab 01.01.2017 verpflichtend anzuwenden. Da es nicht möglich ist, dass die entsprechenden Stückprüfungen bis zum 31.12.2016 in allen Prüfstützpunkten und Prüfplätzen durchgeführt werden, wurde von Seiten des BMVI der Einführungsstermin für die verpflichtende

Anwendung der "HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie" und damit auch der verpflichtenden Durchführung der Stückprüfungen auf den 01.01.2018 verlegt. Ab dem 01.01.2018 dürfen unter anderem in Prüfstützpunkten und an Prüfplätzen Hauptuntersuchungen nur noch dann durchgeführt werden, wenn der Nachweis über durchgeführte Stückprüfungen/erweiterte Stückprüfungen vorliegt.

Der ZDK empfiehlt allen Kfz-Betrieben, die als Prüfstützpunkt genutzt werden, möglichst kurzfristig Termine zur Durchführung der Stückprüfung der Bremsprüfstände und Systeme zur Überprüfung der Scheinwerfereinstellung zu planen. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Engpässen bei der Durchführung der Stückprüfungen kommt und in einzelnen Prüfstützpunkten keine Hauptuntersuchungen durchgeführt werden können. Stückprüfungen, die auf Grundlage der "HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie" aus dem Jahr 2014 beziehungsweise der "Bremsprüfstandsrichtlinie" aus dem Jahr 2011 durchgeführt wurden oder durchgeführt werden, haben eine Gültigkeit von 24 Monaten. (Beispiel: Wenn an einem System zur Überprüfung der Scheinwerfereinstellung im Oktober 2016 eine Stückprüfung nach der "HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie" durchgeführt wurde, ist die nächste Stückprüfung beziehungsweise Kalibrierung im Oktober 2018 nach den dann geltenden Vorgaben durchzuführen.) Systeme zur Überprüfung der Einstellung von Scheinwerfern sind bei der ersten Inbetriebnahme, bei einer Wiederinbetriebnahme an geänderten Aufstellflächen und nachfolgend regelmäßig wiederkehrend (mindestens alle 24 Monate) zu überprüfen. Für weitergehende Informationen stehen die Landesverbände des Kfz-Gewerbes, die Kfz-Innungen sowie die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen zur Verfügung.

Bonn, den 03.11.2016

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)
Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
E-Mail: technik@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de